



**Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme
„Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft (RFK) ~~inkl. deren~~
Spezialisierungen mit Hochschulzertifikat“
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WZ-RFK)**

vom 24. Juni 2008

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 05)

geändert durch Satzung vom

**04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
24. November 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 54)**

nach redaktioneller Änderung der Anlage 2 vom 15. März 2017

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 24. November 2014.
Rechtsänderungen, die am 27. November 2014 in Kraft treten, sind „blau“ gekennzeichnet.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft ~~inkl. deren Spezialisierungen~~ mit Hochschulzertifikat“. Die Weiterbildung wird von Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm – im folgenden Hochschule genannt – in Kooperation mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH – im folgenden FAW genannt – durchgeführt.
- (2) Der Satzung liegen ein Kooperationsvertrag und ein Projektvertrag zwischen Hochschule und FAW – beide vom 09. November 2007 – zugrunde.

§ 2

Teilnehmer der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“ richtet sich an Mitarbeiter¹ der FAW (oder anderer vergleichbarer Bildungsträger), die im Bereich der beruflichen Rehabilitation

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind stets damit auch weibliche Personen gemeint.

(Teilhabe am Arbeitsleben) von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung bereits beruflich tätig sind.

- ~~(2) Teilnehmer, die die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“ bereits erfolgreich absolviert haben, können an einer darauf aufbauenden Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft-Spezialisierung“ teilnehmen. Derzeit werden folgende Spezialisierungen angeboten: „Lernbehinderung“, „seelische Behinderungen“, „Körperbehinderungen“, „Schädel-Hirn-Verletzungen“.~~
- ~~(3) Weitere Spezialisierungen können nach Absprache mit der Prüfungskommission eingerichtet werden.~~

§ 3

Ziele der Weiterbildungsmaßnahme

Durch die Weiterbildungsmaßnahme sollen die beruflichen Kompetenzen der im § 2 genannten Mitarbeiter für ihren Aufgabenbereich optimiert werden. Sie sollen zu kompetenten Ansprech- und Kooperationspartnern für alle am beruflichen Rehabilitations- und Integrationsprozess Beteiligten weitergebildet werden. Wesentliche Aufgabe der Rehabilitationsfachkraft ist es, die Ressourcen von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung zu erkennen und zu fördern, erforderliche Qualifizierungen zu initiieren und planen sowie geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu akquirieren und zugänglich zu machen.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist die (geplante) berufliche Tätigkeit im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation). Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Jeder Teilnehmer bekommt mit der Anmeldung zur Weiterbildung Reha-Fachkraft einen Qualifizierungsplan ausgehändigt, welcher den Ablauf der Qualifizierung verbindlich festlegt und gleichzeitig als Nachweis für die Zulassung zur Prüfung dient.
- ~~(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Spezialisierungsweiterbildung ist die vorherige, eigenständige Bearbeitung einer entsprechenden Transferkontrolle.~~

§ 5

Ausbildungsdauer

- ~~(1) Die Weiterbildungsmaßnahme zur Reha-Fachkraft umfasst in der Regel sechs Monate und wird berufsbegleitend durchgeführt.~~
- ~~(2) Die Weiterbildungsmaßnahme zu einer unter § 2 angegebenen Spezialisierung umfasst in der Regel zwei Monate und wird ebenfalls berufsbegleitend durchgeführt.~~

§ 6

Elemente der Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“

- (1) Für jeden Teilnehmer wird ein Qualifizierungsplan für den Ablauf der Weiterbildungsmaßnahme erarbeitet und festgelegt. Dies geschieht vor Ort mit Unterstützung eines erfahrenen Mitarbeiters. Dieser übernimmt auch die Aufgabe der Qualifizierungsbegleitung während der Maßnahme und unterstützt bei der Prüfungsvorbereitung.

- (2) Zum ganz überwiegenden Teil ist die Weiterbildungsmaßnahme ein Fernlehrgang. Dazu dient ein umfangreiches und stets zu aktualisierendes „Handbuch Reha-Fachkraft“. Dieses Handbuch zum Selbststudium ist die Basis für die Weiterbildungsmaßnahme und zugleich Grundlage für die Abschlussprüfung.
- (3) Zwei Begleitseminare (ein Grundlagen- und ein Aufbauseminar) vertiefen ausgewählte Teile des Handbuchs und sind darüber hinaus zum Austausch unter den Teilnehmern der Weiterbildungsmaßnahme gedacht.
- (4) Regelmäßig werden den Teilnehmern Aufgaben gestellt, die sie schriftlich bearbeiten und einsenden, um dann individuelle Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand zu erhalten.

§ 7

Inhalte und Module der Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“

Das Inhaltsverzeichnis des Handbuchs Reha-Fachkraft und die Inhalte der Begleitseminare sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

~~§ 8~~

~~Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“~~

~~Die Inhalte der Seminare der Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“ sind in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.~~

§ 8

Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission aus drei, höchstens vier Mitgliedern gebildet, darunter ein Vertreter der Hochschule, der auch den Vorsitz übernimmt. Die restlichen Mitglieder müssen entweder der FAW angehören oder Referenten sein, die an der Weiterbildungsmaßnahme beteiligt sind. Die Prüfungskommission ist zuständig für die die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft ~~inkl. deren Spezialisierungen~~ mit Hochschulzertifikat“.
- (2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
 - Überprüfung und Freigabe der Prüfungsaufgaben
 - Entscheidung über zulässige Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung
 - Aufsicht über die Prüfung bzw. Delegation der Aufsicht an eine Führungskraft der FAW
 - Korrektur der Prüfungsarbeiten und Vergabe der Prüfungsbewertungen
 - Entscheidung über eine Zulassung zur mündlichen Nachprüfung
 - Bestellung der Prüfer für die mündliche Nachprüfung
 - Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - Entscheidungen in Widerspruchsverfahren bei Prüfungsangelegenheiten
 - Entscheidungen über Versäumnisse, Verstöße, Rücktritt und Täuschung.
- (3) Die Prüfungskommission kann Aufgaben gem. Ziffer 2, insbesondere die Erstellung eines Entwurfs der Prüfungsaufgaben sowie die Erstkorrektur der Prüfungsaufgaben an Dritte delegieren, sofern sichergestellt ist, dass diese die hierfür erforderliche Sachkenntnis besitzen und die letztendliche Entscheidung durch die Prüfungskommission sichergestellt ist.

§ 9

Abschlussprüfung, Leistungspunkte

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss der ~~jeweiligen~~-Weiterbildungsmaßnahme. Die Prüfungsmodalitäten sind in Anlage 1 ~~und 2~~ zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme zur Rehabilitationsfachkraft erhalten die Teilnehmer 15 Leistungspunkte, ~~für jede Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitationsfachkraft Spezialisierung“ 5 Leistungspunkte~~ (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 10

Zertifikat

Über die mit Erfolg absolvierte Weiterbildungsmaßnahme wird ein Zertifikat nach den Mustern in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

Für die Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 35, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 39, www.th-nuernberg.de), in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufs begleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Juni 2008.

Nürnberg, 24. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft (RFK)“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

A) Inhaltsverzeichnis des Handbuches Reha-Fachkraft

Modul 1	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Grundlagen
Kapitel 1	Behinderung
Kapitel 2	Rehabilitation und Teilhabe
Kapitel 3	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Kapitel 4	Das Integrationsamt
Modul 2	Die berufliche Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung
Kapitel 1	Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung
Kapitel 2	Überblick über den Katalog von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Kapitel 3	Betreuungsangebote im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Kapitel 4	Qualitätskriterien für die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Kapitel 5	Krisenbewältigung – elementarer Prozess und Ausgangspunkt für die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Modul 3	Rechtliche Grundlagen
Kapitel 1	SGB IX Teil 1 – Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen
Kapitel 2	SGB IX Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)
Kapitel 3	SGB III - Die Förderung der Teilhabe von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen
Kapitel 4	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen nach dem SGB II
Kapitel 5	Die Träger der Sozialhilfe, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Leistungsgesetze
Modul 4	Profiling und Vermittlung
Kapitel 1	Darstellung des Teilnehmers/der Teilnehmerin
Kapitel 2	Grundlagen der Akquisition von Praktikums-, Umschulungs- Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
Modul 5	Behinderungsarten und Störungsbilder
Kapitel 1	Körperliche Störungen
Kapitel 2	Seelische Störungen
Kapitel 3	Lernbehinderungen
Kapitel 4	geistige Behinderungen
Kapitel 5	Menschen mit erworbener Hirnschädigung

B) Die Inhalte der Begleitseminare

Grundlagenseminar (3,5 Tage)

(1) Die berufliche Aus- und Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen (3 Unterrichtsstunden)

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
2. Vorstellung unterschiedlicher Seminarkonzepte

(2) Rehabilitation behinderter Menschen (3 Unterrichtsstunden)

1. Grundlagen Behinderung – Begrifflichkeiten und Definitionen
2. WHO-Modell der Behinderung
3. Grundlagen der Rehabilitation
4. Angebote für behinderte Menschen

(3) Die Auswirkungen körperlicher Störungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben (10 Unterrichtsstunden)

1. Darstellung ausgewählter Störungsbilder
Definition, typische Symptome, Ursachen
2. Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben
3. Positives und negatives Leistungsbild

(4) rehaspezifisches Profiling (5 Unterrichtsstunden)

1. Berufswegplanung
2. Darstellung des Teilnehmers/der Teilnehmerin
3. Das Teilnehmerprofil (inkl. Stärken und Schwächenanalyse)
4. Profilmerkmale nach MELBA

(5) rehaspezifische Vermittlung (5 Unterrichtsstunden)

1. Akquisestrategien allgemein
2. Vermittlung von Menschen mit Behinderungen
3. Einwandbehandlung – Argumentation
4. Nutzendarstellung für den Betrieb

(6) Rechtliche Grundlagen Teil 1 (8 Unterrichtsstunden)

1. SGB IX, Teil 1 Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen
2. SGB III als Leistungsgesetz der Agentur für Arbeit
3. SGB II
4. Fallbeispiele



Aufbauseminar (3,5 Tage)

(1) Seelische Störungen und ihre Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben (17 Unterrichtsstunden)

1. Darstellung ausgewählter Störungsbilder (Definitionen, typische Symptome, Ursachen)
2. Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben
3. Krisenbewältigung

(2) SGB IX – Das Integrationsamt (6 Unterrichtsstunden)

1. Rechtliche Grundlagen SGB IX, Teil 2
2. Aufgaben und Leistungen des Integrationsamtes
3. Leistungen an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen

(3) Psycho-soziale Arbeit in ambulanten Leistungen (4 Unterrichtsstunden)

1. Der „rote Faden“ in der psychosozialen Betreuung
2. Zielsetzungen
3. Grundsätze der Dokumentation
4. Arbeit mit einem Förderplan
5. Arbeit an Beispielen aus der Praxis

(4) Kostenträgerplanum (6 Unterrichtsstunden)

1. Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Gesetzliche Unfallversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit
2. Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Kausale und finale Handlungsrichtlinien
4. Leistungen durch die unterschiedlichen Träger
5. Fallbeispiele

(5) Prüfungsvorbereitung (2 Unterrichtsstunden)

1. Informationen zum Ablauf der Prüfung
2. Prüfungsrelevante Themen
3. Musterklausur
4. Aktuelle Fragen

C) Regelungen zu den Prüfungen

Der Lernerfolg der Weiterbildung wird durch eine Abschlussprüfung festgestellt. In ihr soll gezeigt werden, dass die erworbenen Kenntnisse in ihren Zusammenhang eingeordnet und zur eigenständigen Problemlösung integriert werden können. Die inhaltlichen Grundlagen für die Prüfung stellt die jeweils neueste Auflage des Handbuchs zur Reha-Fachkraft dar.

(1) Verfahren zur Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der FAW innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist zu erfolgen. Diese Frist ist auf den herausgegebenen Formularen ersichtlich.

(2) Zulassungsvoraussetzung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer durch die Vollständigkeit der Unterschriften auf dem Einarbeitungs- / Qualifizierungsplan nachweisen kann, die dort vorgeschriebenen Begleitseminare besucht und die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht zu haben. Sind Teile des Einarbeitungs-/ Qualifizierungsplans nicht durchgeführt worden, erfolgt keine Prüfungszulassung.

(3) Einladung

Nach Eingang aller Anmeldungen zur Prüfung werden durch die FAW die Prüfungsorte festgelegt. Je nach Anzahl und räumlicher Verteilung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden ein oder mehrere Prüfungsorte festgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anfahrtswege der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer so kurz wie möglich gehalten werden. Die Einladung mit Bekanntgabe des Prüfungsortes erfolgt 4 Wochen vor der schriftlichen Prüfung.

(4) Durchführung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei, jeweils in Einzelarbeit zu erbringenden, Prüfungsteilen:

- einer Fallbearbeitung (zwei alternativ zu bearbeitende Fälle aus der Praxis einer Rehabilitations-Fachkraft)
- einem schriftlichen allgemeinen Fragenteil.

Beide Prüfungsteile sind innerhalb einer Gesamtbearbeitungszeit von 180 Minuten zu bearbeiten. Eine Gewährung einer Einlesezeit von maximal 15 Minuten ist zulässig.

(5) Prüfungsaufsicht

Die Prüfung ist durch eine Prüfungsaufsicht zu überwachen. Diese stellt die Anwesenheit und Identität der eingeladenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer fest und schließt ggf. Personen von der Prüfung aus, die nicht auf der Liste der zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten sind.

Die Prüfungsaufsicht weist in die Prüfung ein und belehrt, dass Gespräche untereinander während der Prüfung, Einsicht in fremde Prüfungsblätter sowie die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel unzulässig sind und den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben können. Nach Ablauf der Prüfungszeit sammelt die Aufsicht die Prüfungsaufgaben ein und stellt sicher, dass alle mit den vorgesehenen Angaben zur Prüfungsteilnehmerin bzw. zum Prüfungsteilnehmer versehen sind. Anschließend leitet die Prüfungsaufsicht unverzüglich die Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss zu.

Entdeckt die Prüfungsaufsicht eine o. g. unerlaubte Handlung einer Prüfungsteilnehmerin / eines Prüfungsteilnehmers, so verwarnet sie diese / diesen. Bei Wiederholung oder in einem besonders schweren Fall zieht die Prüfungsaufsicht sofort die Prüfungsunterlagen ein, verweist die Teilnehmerin / den Teilnehmer aus dem Raum und leitet deren / dessen Unterlagen der Prüfungskommission zusammen mit einem schriftlichen Bericht über den Vorfall unverzüglich zu. Ein besonders schwerer Fall kann immer dann angenommen werden, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer unerlaubte Hilfsmittel benutzt. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(6) Bewertung

Die Prüfungsteile sind wie folgt zu gewichten:

- Teil 1: Fallbearbeitung 50%
- Teil 2: allgemeine Fragen 50%

Beide Prüfungsteile zusammen sind mit 100 Punkten zu bewerten. Die Prüfungskommission legt bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben die Bewertungsbedingungen fest.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 51 Punkt erreicht wurden. Eine Differenzierung in Prüfungsnoten erfolgt nicht.

Nichtantreten zur Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfungskommission kann die Bewerberin / den Bewerber dann zu einem späteren Prüfungstermin zulassen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Bewerberin / der Bewerber die Prüfung aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat.

(7) Nachprüfung

Verfehlt eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer die erforderlichen 51 Punkte, erreicht aber mindestens 45 Punkte, so wird sie / er zu einer Nachprüfung zugelassen. Darin soll der geforderte Lernerfolg durch das Bestehen einer mündlichen Zusatzprüfung nachgewiesen werden. Die Prüfungskommission teilt dies der betreffenden Person schriftlich mit und lädt diese zu der Nachprüfung ein.

Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten pro Teilnehmerin / Teilnehmer. Das Prüfungsgremium besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüferinnen / Prüfer unter Vorsitz der / des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eines der weiteren Mitglieder übernimmt zugleich die Funktion der Protokollführerin / des Protokollführers. Die Prüferinnen / Prüfer bewerten zu gleichen Teilen. Sie einigen sich auf eine Bewertung in „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Besteht eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht, so hat sie / er die Möglichkeit, die Prüfung als Ganzes (mit der schriftlichen Abschlussprüfung) zu wiederholen. Besteht eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer auch im zweiten Durchgang die Prüfung nicht, so hat sie / er keine Möglichkeit, die Weiterbildung zur Rehabilitations-Fachkraft erfolgreich abzuschließen.

Tritt eine Bewerberin / ein Bewerber die Nachprüfung nicht an, so gilt diese als nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen die Bewerberin / den Bewerber für eine weitere Nachprüfung zulassen, wenn diese bereits für andere Nachprüfungskandidatinnen / Nachprüfungskandidaten anberaumt wurde und der erste Nachprüfungstermin aus einem von der Bewerberin/ von dem Bewerber nicht zu vertretendem Grund versäumt wurde.

Besteht eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer auch im zweiten Durchgang die Prüfung nicht, so hat sie / er keine Möglichkeit, die Weiterbildung zur Rehabilitations-Fachkraft erfolgreich abzuschließen.

(8) Zertifikat

Besteht eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer die Prüfung bzw. Nachprüfung, so wird ihr / ihm ein Zertifikat (vgl. Anlage 2) ausgestellt und sie / er ist berechtigt, den Zusatz „Reha-Fachkraft“ in ihrem / seinem dienstlichen Schriftverkehr zu führen. Das Zertifikat wird von der FAW ausgestellt und von einer Vertreterin / einem Vertreter der FAW sowie von der Präsidentin / vom Präsidenten der Hochschule und der wissenschaftlichen Projektleitung aus der Hochschule unterschrieben.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird eine Bescheinigung für die Teilnahme an der Weiterbildung erteilt.

(9) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht oder mit über 30-minütiger Verspätung erscheint oder von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Versucht eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung oder die einer anderen Kandidatin / eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird das Prüfungsergebnis als „nicht bestanden“ gewertet. Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Wird die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer von der jeweiligen Prüferin / vom jeweiligen Prüfer oder der zuständigen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, muss hierüber ein schriftlicher Bericht an den Prüfungsausschuss ergehen.



Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft (RFK)“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Logo
Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm

Logo
Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen
Wirtschaft (bfz) gGmbH

Logo
Fortbildungsakademie der Wirtschaft
(FAW) gGmbH

Zertifikat

< Herr / Frau Vorname Zuname >

geboren am < Tag, Monat, Jahr >

absolvierte erfolgreich

vom < Tag, Monat, Jahr >

bis < Tag, Monat, Jahr >

die Weiterbildung

Rehabilitationsfachkraft (RFK)

Die Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission wurde abgelegt am

<Tag, Monat, Jahr>

Nürnberg / Ratzeburg im < Monat Jahr >

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident
der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm

~~Prof. Werner Moosbauer~~
Prof. Dr. Ingo Palsherm
Wissenschaftlicher Projektleiter der
Technische Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm

Richard Nürnberger
Geschäftsführer der Fortbildungs-
akademie der Wirtschaft gGmbH